

setzentwurf an den Innenausschuss überwiesen worden.

Ich rufe auf:

## 6 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Flaggen

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/6193

erste Lesung

Auch diese **Einbringungsrede** zum Gesetzentwurf von Herrn **Minister Jäger** wurde zu **Protokoll** gegeben. (Siehe Anlage 2) Eine Aussprache war auch in diesem Fall nicht vorgesehen. Deshalb kann ich auch hier sofort zur Überweisungsabstimmung kommen.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfes Drucksache 16/6193** an den **Innenausschuss**. Ist jemand dagegen oder enthält sich? – Beides ist nicht der Fall. Dann haben wir auch hier an den Innenausschuss überwiesen.

Ich rufe auf:

## 7 Siebtes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie zur Änderung weiterer Gesetze

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/6194

erste Lesung

Auch diese **Einbringungsrede** von Herrn **Minister Jäger** wird zu **Protokoll** gegeben. (Siehe Anlage 3) Da auch hier keine Aussprache vorgesehen ist, kommen wir direkt zur Abstimmung über die Überweisungsempfehlung.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfes 16/6194** an den **Innenausschuss**. Jemand dagegen? – Enthaltungen? – Nein. Dann haben wir auch das an den Innenausschuss überwiesen.

Ich rufe auf:

## 8 Regelung der Verleihung von Körperschaftsrechten an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Körperschaftsstatusgesetz)

Gesetzentwurf  
der Fraktion der SPD,  
der Fraktion der CDU,  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,  
der Fraktion der FDP und

der Fraktion der PIRATEN  
Drucksache 16/4151

Unterrichtung  
durch die Präsidentin  
des Landtags  
Drucksache 16/6765

Änderungsantrag  
der Fraktion der PIRATEN  
Drucksache 16/6753

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Hauptausschusses  
Drucksache 16/6708

zweite Lesung

Ich möchte Ihnen gerne mitteilen, dass die Fraktion der Piraten, ursprünglich eine der fünf Antragstellerinnen dieses Gesetzentwurfes, ihre Antragstellung mit Schreiben vom 9. September zurückgenommen hat und nicht mehr als Antragstellerin dieses Gesetzentwurfes auftreten möchte.

Nach § 84 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung ist, da bereits der Fachausschuss berichtet hat, eine solche Rücknahme nur zulässig, wenn kein Mitglied des Landtags widerspricht. Deshalb frage ich, ob jemand widersprechen möchte. – Das ist nicht der Fall. Da kein Mitglied des Landtags der Rücknahme der Antragstellung durch die Piratenfraktion widersprochen hat, ist diese zulässig, und es wird veranlasst, dass durch eine Unterrichtung mitgeteilt wird, dass die **Piraten nicht mehr Antragsteller des Gesetzentwurfes** sind.

Damit eröffne ich die Aussprache zur zweiten Lesung und erteile Herrn Kollegen Töns für die SPD-Fraktion das Wort.

**Markus Töns (SPD):** Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Wir führen heute die zweite Lesung des Gesetzentwurfes zur Regelung der Verleihung von Körperschaftsrechten an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften – kurz: Körperschaftsstatusgesetz – durch. Worum geht es eigentlich in diesem Gesetz? Worum geht es beim Körperschaftsstatus?

Es geht um die Verleihung hoheitlicher Rechte an Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften. Das Interesse an der Verleihung von Körperschaftsrechten ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Es ist zum einen ein Stück Integration der Zugewanderten in unser Land, zum anderen der zunehmenden Pluralität der Glaubensgemeinschaften in unserer Gesellschaft geschuldet.

Bisher sind die Verleihungen nicht durch Gesetz geregelt. Verwaltungsgerichte haben in den letzten Jahren Entscheidungen getroffen. Wir wollen dies aber nun ändern. Wir wollen es nicht den Gerichten überlassen, zu entscheiden, ob Statusrechte verlie-

hen werden oder nicht. Wir wollen gesetzlich regeln, wann und wie Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religionsgemeinschaften verliehen werden können. Wir regeln aber auch – und das muss dazugesagt werden – den möglichen Entzug von Statusrechten. Das ist erstmalig der Fall, und es ist, glaube ich, auch richtig, dass wir das tun. Denn wir wollen es nicht den Gerichten überlassen, dieses zu entscheiden.

Wir bestimmen aber nicht – und das ist ein ganz entscheidender Punkt –, was eine Glaubens- oder Weltanschauungsgemeinschaft ist. Das ist nicht unsere Aufgabe. Das ist nicht Aufgabe des Parlaments und auch nicht Aufgabe des Staates.

(Beifall von den GRÜNEN)

Dieses Gesetz wird – davon bin ich überzeugt – ein Fingerzeig für andere Bundesländer sein. Ich weiß, dass sie uns schon jetzt bei diesem Gesetzentwurf über die Schulter schauen und gespannt sind, wie wir das regeln. Das ist auch einmalig in der Bundesrepublik.

Was man auch herausstellen sollte und politisch richtig ist, ist insbesondere die mögliche Befassung des Landtags bei der Verleihung, die bei diesem Gesetz vorgesehen ist. Das ist politisch so gewollt, aber es ist eine Kann-Vorschrift, was so viel heißt, dass zum einen die Landesregierung den Landtag damit beschäftigen kann, wenn sie es für richtig hält. Zum anderen hat auch der Landtag die Chance, zu sagen: Wir wollen dieses Verfahren an uns heranziehen, wir wollen darüber reden und debattieren.

Das ist meiner Meinung nach ein ganz wichtiger Punkt. Denn wir müssen bei diesen Verleihungen, die in den nächsten Jahren vorzunehmen sind, versuchen, einen breiten Konsens herzustellen. Diesen breiten Konsens hatten wir damals bei der Einbringung durch fünf Fraktionen. Wir hatten bei der Beratung und bei der Verabschiedung einen breiten Konsens; jetzt ist dieser zumindest bei vier Fraktionen im Landtag gegeben. Ich sage an dieser Stelle noch einmal herzlichen Dank für die Mitarbeit und Arbeit aller Kolleginnen und Kollegen

(Angela Freimuth [FDP]: Die fünfte hat sich enthalten!)

auch der Fraktion, die jetzt nicht mehr dabei ist. Ich sage trotzdem herzlichen Dank. Denn es war eine offene und gute Zusammenarbeit, die noch einmal gezeigt hat, dass dieses Parlament auch dann sehr leistungsfähig ist, wenn es um eine gesellschaftliche Frage geht, über die wir grundsätzlich entscheiden müssen. Dann zerstreiten wir uns nicht in den verschiedenen Fraktionen, sondern wir gehen aufeinander zu und machen das gemeinsam. Insofern ist es, ohne es an dieser Stelle zu überhöhen, eine Sternstunde des Parlaments, wenn wir diesen Gesetzentwurf heute verabschieden.

Dem Änderungsantrag der Piraten werden wir nicht zustimmen, weil er aus unserer Sicht inhaltlich falsch ist und auch nicht unseren politischen Überzeugungen entspricht.

Nichtsdestotrotz werden wir diesem Gesetzentwurf zustimmen. Wir werden uns heute nicht zum letzten Mal mit Körperschaftsstatusrechten beschäftigt haben. Denn dieses Gesetz sagt, dass wir es auch zukünftig tun werden. Ich glaube, das ist der richtige Weg, um dieses Thema in unserer Gesellschaft zu verankern. – Ein herzliches Glückauf.

(Beifall von der SPD)

**Präsidentin Carina Gödecke:** Vielen Dank, Herr Kollege Töns. – Für die CDU-Fraktion spricht Herr Prof. Dr. Dr. Sternberg.

**Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU):** Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine Damen und Herren! Das Land Nordrhein-Westfalen ist das Land der religiösen Vielfalt. Nachgewiesen ist das durch ein Projekt, das unter dem Titel „Bochumer Pluralismus-Projekt“ von 2005 bis 2008 lief, seinerzeit angestoßen von dem Integrationsbeauftragten der damaligen Landesregierung, dem Kollegen Thomas Kufen.

Dort kann man nachlesen, dass es in Nordrhein-Westfalen weit mehr als 228 verschiedene Ströme in Christentum, Judentum, Islam, asiatischen Religionen und religionsnahen Gruppierungen gibt – alle außerhalb der großen Kirchen. Allein 200 buddhistische und 22 hinduistische Gemeinschaften existieren in Nordrhein-Westfalen. Die höchste Dichte herrscht übrigens im Ruhrgebiet und an der Rheinschiene. Da gibt es im Schnitt mehr als eine religiöse Organisation pro Quadratkilometer.

(**Vorsitz: Vizepräsident Eckhard Uhlenberg**)

Wie geht man damit um, wenn solche Gruppen und Gruppierungen den Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft haben wollen? Auf der Agenda steht ein entsprechendes Gesetz mindestens seit dem 4. März 2005, als das Bundesverfassungsgericht den Zeugen Jehovas die Voraussetzung für die Erlangung des Charakters einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft anerkannt hat. In Nordrhein-Westfalen erging zudem im vergangenen Jahr ein Urteil des Verwaltungsgerichts Arnsberg, das dem Land aufgab, den Hindu-Tempel in Hamm-Uentrop als Körperschaft anzuerkennen.

Es ist durchaus nicht eindeutig, wann es sich um eine Religionsgemeinschaft handelt. Wichtig ist, dass die Religionsausübung und die Pflege der Weltanschauung Hauptzweck sein müssen. Es darf nicht primär um Politik oder die Pflege ethnischer Geselligkeit gehen. Es darf sich auch nicht um eine wirtschaftliche Tarnorganisation handeln.

Wenn man die Frage der Anerkennung von Glaubensgemeinschaften nach Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 137 Weimarer Reichsverfassung nicht den Gerichten überlassen will, ist der Landesgesetzgeber gefordert. Dann geht es nicht nur um allgemeine Regeln für die Grundlagen der Anerkennung, der Verleihung und des Entzugs des Status. Es geht darum, über den verfassungsrechtlichen Rahmen des Grundgesetzes hinaus Regelungen zu formulieren. Das ist nicht nur möglich, sondern auch geboten. – Dies als Anmerkung zum zweiten Passus des Antrags der Piraten.

Nun sind wir heute in der zweiten Lesung dieses Gesetzentwurfs. Wir haben ihn fraktionsübergreifend vorgelegt. In solchen religionspolitischen Fragen gibt es traditionell keine politischen Auseinandersetzungen. Das ist auch gut so. Es gab eine gute Zusammenarbeit.

Wir hatten eine sehr aufschlussreiche und gute Anhörung, aus deren Erkenntnissen Veränderungen hervorgegangen sind. Zudem haben wir mit Verbänden und Organisationen gesprochen. Wir haben mit den muslimischen Organisationen und anderen diskutiert.

Die Voraussetzungen sind konkretisiert worden. So ist bezüglich der Dauerhaftigkeit der Organisationen jetzt davon die Rede, dass sie „generationenübergreifend bestehen sollen und zur Ausübung der ihnen mit der Verleihung übertragenen Rechte im Stande sein müssen“.

Die Mitgliedschaft ist in geeigneter Weise nachzuweisen.

Die Rechtstreue ist als unklarer Begriff auslegungsbedürftig. Zunächst war die Erläuterung dieses Begriffs nur in der Begründung vorgesehen. Jetzt wird sie auch im Gesetzestext stehen. Die Rechtstreue muss sich in der Satzung und im tatsächlichen Verhalten ausdrücken. Das heißt natürlich nicht, dass ein einzelnes Mitglied ständig rechtstreu sein muss. Die Gemeinschaft muss aber die Grundprinzipien des freiheitlichen Staates achten und respektieren.

Der mögliche Entzug der Eigenschaft bezieht sich auf die Insolvenz einer solchen Körperschaft. In diesem Zusammenhang gibt es leidvolle Erfahrungen aus Bayern, wo man allerdings auch Untergliederungen der großen Kirche Körperschaftsrechte zugesprochen hatte.

Strittig ist unter anderem die Verleihung durch das Parlament geblieben. Wenn das Parlament künftig den Abschluss eines rechtlichen Prüfungsverfahrens feststellt, ist das keine Einschränkung, sondern unterstreicht die hohe Bedeutung, die die Verleihung von Körperschaftsrechten hat.

Diskussionen gab es auch um den Bestandsschutz der bestehenden Körperschaften, insbesondere der Kirchen und der jüdischen Kultusgemeinden. Für die jüdischen Gemeinden wird das noch einmal im

Änderungsblatt verdeutlicht. Die nationalsozialistischen Maßnahmen waren unwirksam. Wir halten den Bestandsschutz angesichts der Bedeutung der Kirchen und des Judentums für die Geschichte und die Kultur des Landes, für die Grundlegung der Verfassung und für die Gegenwart für eine Selbstverständlichkeit.

Dass sich die Piraten herausgezogen haben, ist schade. In ihrem Änderungsantrag möchten sie die Anerkennung von Gemeinschaften ohne den Nachweis, wen sie eigentlich repräsentieren. Natürlich muss niemand seine religiöse Überzeugung offenbaren. Wenn jemand aber möchte, dass seine Gemeinschaft einen anerkannten Status erhalten soll, dann müssen die Vertreter nicht nur Zahlen nennen, sondern sie auch belegen. Ich zitiere aus der Anhörung:

„Der Staat muss wissen: Wer gehört wozu, und wer spricht für wen? Denn nur so kann er die mit dem Körperschaftsstatus verbundene Kooperationsbeziehung eingehen. Nur so kann etwa das Steuerrecht rechtsstaatlich ausgeübt werden.“

So hat Prof. Dr. Heinig es formuliert. Wenn eine solche Körperschaft ihre Mitglieder zu Religionsgemeinschaftssteuern heranzieht, muss es möglich sein, dass jemand auch sagen kann, dass er nicht Mitglied ist.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, meines Erachtens haben wir hier ein gutes Gesetz für ein plurales und an Religionsgemeinschaften reiches Land vorliegen. Ich denke, dass wir diese breite Unterstützung bekommen werden. Es ist schade, wenn eine Fraktion nicht mitmacht. – Ich danke. Ich danke auch herzlich für die gute Zusammenarbeit.

(Beifall von der CDU, der SPD, den GRÜNEN und der FDP)

**Vizepräsident Eckhard Uhlenberg:** Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Sternberg. – Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen spricht der Kollege Bas.

**Ali Bas (GRÜNE):** Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! NRW ist mit seinen rund 18 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern ein buntes und vielfältiges Land. Neben dem Blick auf die verschiedenen kulturellen und nationalen Hintergründe seiner Menschen lohnt sich auch ein Blick auf die Vielfalt von Religion und Weltanschauung.

Wie wir gerade gehört haben, gab es eine Studie der Universität Bochum, bei der sich herausgestellt hat, dass in unserem Bundesland rund 228 verschiedene religiöse Strömungen beheimatet sind, die sich wiederum in über 8.000 Gemeinden abbilden. Dabei zählen sich fast drei Viertel der Menschen einer der vielen Religionsgemeinschaften zu-

gehörig, während ein Viertel wiederum keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Das Ihnen vorliegende Gesetz zur Verleihung von Körperschaftsrechten an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften reagiert auf diese Glaubensvielfalt in NRW. Das Gesetz geht hier besonders auf den künftigen Status von religiösen Minderheiten in unserem Land ein, zu dem bisher recht unterschiedliche Handhabungen bekannt sind. So bekam die Jüdische Kultusgemeinde die Verleihung der Körperschaftsrechte mittels Verwaltungsakt, während andere Religionsgemeinschaften diese Rechte über ein Gesetz verliehen bekommen haben. Mit dem neuen Körperschaftsstatusgesetz schaffen wir jetzt aber notwendige Vereinheitlichungen.

Das Gesetz schafft aber auch erstmals Transparenz und Verlässlichkeit für alle religiösen Minderheiten in NRW. Es führt aus, welcher Voraussetzungen es bedarf, um den Körperschaftsstatus verliehen zu bekommen. Es führt aber auch aus, was zur Aberkennung des Körperschaftsstatus führen kann.

Hiermit wird die Verleihung des Körperschaftsstatus durch Rechtsverordnung der neue Standard. Dazu gehört auch die Beteiligung des Landtags an diesem Prozess.

Sie sehen, dass wir fast ein Jahr seit der Einbringung des ersten Entwurfs zum Körperschaftsstatusgesetz beraten haben und dazu im März dieses Jahres eine sehr ausführliche Anhörung mit mehreren Experten durchgeführt haben. Dass das Gesetz bis Ende 2021 auf seine Wirksamkeit überprüft werden soll, ist zu begrüßen.

Ganz besonders möchte ich dabei die Beteiligung der Vertreter unter anderem der muslimischen Organisationen hervorheben, die mehrere Stellungnahmen zum Gesetzentwurf eingebracht haben und deren konstruktive Ergänzungsvorschläge in die Beratungen eingeflossen sind. Schließlich sind die muslimischen Religionsgemeinschaften nicht nur die größte religiöse Minderheit in unserem Land, sie werden wahrscheinlich auch unter den Ersten sein, die sich nach dem gerade laufenden Prozess der Anerkennung als Religionsgemeinschaft um die Verleihung der Körperschaftsrechte bemühen werden.

Dadurch, dass wir diesen Prozess transparent gestalten und auch hier im Landtag darüber sprechen, senden wir nebenbei ein Signal für die Vielfalt in unserem Land aus. Letztendlich sind die dann anerkannten neuen Partner unter den Religionsgemeinschaften ein guter Weg, um den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern und um der Radikalisierung an den Rändern die rote Karte zu zeigen.

Nur kurz zu den Einwänden der Piratenfraktion bezüglich der Mitgliederzahl der Religionsgemeinschaften: Hier setze ich darauf, dass der Nachweis der Mitgliedschaft in geeigneter und für alle zufriede-

stellenden Form erfolgen wird. Dass Sie nicht mehr mit auf dem Antrag stehen, ist bedauerlich. Den Änderungsantrag der Piratenfraktion werden wir aber auch hier ablehnen.

Insgesamt kann ich von der Grünenfraktion aus die Zustimmung zu diesem Gesetz empfehlen und bedanke mich ganz herzlich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von den GRÜNEN – Vereinzelt Beifall von der SPD und der CDU)

**Vizepräsident Eckhard Uhlenberg:** Vielen Dank, Herr Kollege Bas. – Für die FDP-Fraktion spricht Frau Abgeordnete Freimuth.

**Angela Freimuth (FDP):** Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Auch im Namen der FDP-Fraktion möchte ich dafür danken, dass es uns gelungen ist, das sensible und bedeutsame Thema der Verleihung von Körperschaftsrechten an Religionsgemeinschaften weitestgehend einvernehmlich zu gestalten. Das Ergebnis ist der vorliegende Gesetzentwurf nebst Änderungsantrag von vier Fraktionen.

Meine Damen und Herren, Körperschaftsrechte geben Religionsgemeinschaften institutionelle Sicherheit und ermöglichen zugleich die Ausübung hoheitlicher Kompetenzen. Der letztgenannte Aspekt verlangt deshalb auch, dass Religionsgemeinschaften über ein hohes Maß an Stabilität, Mitgliederstärke und Dauerhaftigkeit verfügen. Zugleich muss sichergestellt werden, dass sie auf dem Boden unserer Verfassung und Rechtsordnung wurzeln, sich also nicht über diese Rechtsordnung und Verfassung stellen oder sie sogar bekämpfen.

Das vorgelegte Gesetz stellt uns die Instrumentarien zur Überprüfung der Einhaltung dieser Voraussetzungen zur Verfügung. Es orientiert sich an der langjährigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und ergänzt und präzisiert diese dort, wo es erforderlich ist. Der Änderungsantrag ergänzt die ursprünglichen Formulierungen um einige wenige technische Details.

Unser Bundesland beschreitet damit Neuland. Wir sind das erste Bundesland, das ein Parlamentsgesetz über die Verleihung von Körperschaftsrechten an Religionsgemeinschaften erlässt, und das ist gut.

Rechtsdogmatisch wäre es aus unserer Sicht allerdings konsequenter gewesen, die Verleihung der Körperschaftsrechte durch einen Verwaltungsakt anstelle einer Rechtsverordnung zu vollziehen. Die Rechtsverordnung stellt ein Gesetz der Exekutive dar, also eine abstrakte Regelung für eine Vielzahl von Fällen. Körperschaftsrechte werden jedoch im Einzelfall, gerade an die individuell sie beantragende Religionsgemeinschaft verliehen. Überdies ist das System des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes nicht unbedingt auf Klagen im Zusam-

menhang mit Rechtsnormen ausgelegt. Es ist vielmehr in Wissenschaft und Praxis heftig umstritten, inwiefern ein Verwaltungsgericht überhaupt die Verpflichtung zum Erlass einer Rechtsnorm aussprechen kann. Im Hinblick auf Verwaltungsakte erscheint dies hingegen gänzlich unproblematisch.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, rechtsdogmatische Fragen sind für meine Fraktion jedoch kein Grund, dem im Übrigen gelungenen Gesetzentwurf die Zustimmung zu verweigern. Wir hätten es lediglich begrüßt, wenn die Verleihung der Körperschaftsrechte anders geregelt worden wäre. Aber es existiert ja eine Evaluierungsklausel, die zwar für rechtsdogmatische Fragen auf den ersten Blick nicht unbedingt sachgerecht erscheint – man wird Rechtsfragen schlechterdings nicht evaluieren können –, aber sie erlaubt immerhin, Probleme im Zusammenhang mit der Verleihungsform zu erkennen. Wenn wir dann im Wege der Evaluierung feststellen, dass hier ein Nachbesserungsbedarf besteht, dann kann das Gesetz in diesem Punkt ja nachträglich geändert werden.

Das gilt im Übrigen auch mit Blick auf die von den Piraten noch geforderten Änderungen, wobei ich Ihnen zurufen möchte: Die Vorschrift über die Landesbeteiligung ist nicht verfassungswidrig. Sie kann vielmehr verfassungskonform auch so ausgelegt werden, dass der Landtag zustimmen muss, wenn eine Religionsgemeinschaft die übrigen Voraussetzungen der Verleihung erfüllt. Sie führen hier also ein Scheingefecht. Es ist sehr bedauerlich, dass Sie nur vor diesem Hintergrund aus dem Konsens aller Fraktionen ausgeschieden sind. Im Ausschuss haben Sie sich noch enthalten. Wie Sie heute abstimmen, bleibt dann abzuwarten. Aber als Antragsteller von dem Antrag wieder zurückzutreten, fand ich schon mehr als merkwürdig. Ich wollte aber nicht nickelig sein, das auch durch das entsprechende Abstimmungsverhalten zum Ausdruck zu bringen.

Mit dem heutigen Gesetzesbeschluss stellen wir auch klar, dass sich der Erwerb der Körperschaftsrechte als positives Vehikel erfolgreicher Integration darstellen kann, insbesondere wenn es gelingt, auch den zahlreichen islamischen Glaubensgemeinschaften einen Zugang zur körperschaftlichen Verfassung zu eröffnen. Insofern bin ich guten Mutes, dass uns mit dem heutigen Gesetzesbeschluss ein großer Fortschritt im Religionsverfassungsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen gelungen ist. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von der FDP und der CDU)

**Vizepräsident Eckhard Uhlenberg:** Vielen Dank, Frau Kollegin Freimuth. – Für die Fraktion der Piraten spricht der Kollege Marsching.

**Michele Marsching (PIRATEN):** Sehr geehrter Präsident! Meine Damen und Herren! Liebe Zu-

schauer hier auf der Tribüne und zu Hause! Frau Kollegin Freimuth, weil Sie es gerade angesprochen haben, antworte ich direkt darauf: Wir haben intern noch relativ lange über den Gedanken geredet, der in unserer Fraktion vorherrschte, ob man nicht von dem Antrag zurücktreten sollte. Wir haben leider erst am letzten Dienstag endgültig darüber abstimmen können, ob wir den Gesetzentwurf noch mittragen oder nicht. Da ist die Abstimmung negativ ausgefallen.

Um Ihre Frage zu beantworten: Die Enthaltung im Ausschuss hat durchaus widerspiegelt, dass wir noch im internen Streit waren. Dass wir jetzt runtergehen, ist Ausdruck dessen, dass wir uns am Ende innerhalb der Fraktion darauf geeinigt haben, dass wir den Gesetzentwurf nicht mehr mittragen wollen. Das zu dieser Geschichte.

Wir haben bis zuletzt tatsächlich konstruktiv an dem Gesetzentwurf zusammengearbeitet. Das möchte ich betonen und fand ich sehr erbauend, weil es einmal eine neue Erfahrung für mich war. Das ist in vielen anderen Bereichen nicht passiert.

Der Vorteil der letzten Rede ist, ich muss nicht mehr erklären, worum es im Ganzen geht. Ich kann also ein bisschen Zeit sparen. Vieles von dem, was wir besprochen haben, ist tatsächlich umgesetzt worden, auch in den letzten Änderungen der Beschlussempfehlung des Hauptausschusses.

Aber zwei Dinge sind uns trotzdem noch wichtig und die sind uns so wichtig, dass wir den Gesetzentwurf nicht mittragen können.

Erster Punkt. Herr Prof. Sternberg hat gerade gesagt: Wer Mitglied in einer Religionsgemeinschaft ist, das muss klar sein. Wenn Sie mit diesem Argument kommen, muss ich Ihnen sagen: Es ist jetzt auch nicht klar, zum Beispiel namentlich bei den jüdischen Gemeinden, wer Mitglied ist. Das ist auch gut so. Denn Mitglied in einer Religionsgemeinschaft zu sein, ist eines der privatesten Daten, die man haben kann.

Für uns ist es extrem wichtig, dass wir nicht darauf vertrauen – Herr Kollege Bas hat es gerade gesagt –, dass die geeignete Form schon geeignet sein wird, sondern, dass wenn wir so etwas ins Gesetz hineinschreiben, es entweder klar ausformuliert ist oder nur die Anzahl der Mitglieder nachgewiesen werden muss – denn auch das muss in geeigneter Form geschehen – und nicht jedes Mitglied einzeln. Da ist das Missbrauchspotenzial viel zu hoch.

Der zweite Punkt ist der verfassungsrechtliche Anspruch von Religionsgemeinschaften auf den Körperschaftsstatus. Nach § 140 Grundgesetz in Verbindung mit § 137 Abs. 5 Weimarer Reichsverfassung – diejenigen, die sich damit beschäftigt haben, wissen, wovon ich rede – ist nun einmal dieser Anspruch vorhanden, und der lässt sich nicht wegdiskutieren.

Dann hinzugehen und diesen Vorbehalt des Landtags in den Gesetzentwurf hineinzuschreiben, fanden wir von Anfang an schwierig. Wir haben das angesprochen und haben gesagt: Okay, liebe Leute, dann lasst uns das so machen, aber lasst uns dann bitte die Evaluationsfrist heruntersetzen. Lasst es uns Ende 2017 evaluieren. Dann können wir den Gesetzentwurf mittragen. Das geht dann schnell genug. Das ist leider nicht umgesetzt worden. Stattdessen ist das Datum geändert worden. Sei es drum.

Ich möchte noch einmal klarstellen, dass das Heruntergehen der Piratenfraktion von diesem Antrag nicht negativ ausgelegt werden soll, kein negatives Signal in Richtung Religionsgemeinschaften ist und auch nicht in Richtung derer, die den Körperschaftsstatus demnächst haben wollen, sondern wir wirklich Bedenken haben, dass wir uns zu diesem Thema nicht erst im Jahr „Zweitausendirgendwann“ zusammensetzen, sondern es relativ schnell dazu kommen wird, dass sich Weltanschauungsgemeinschaften um einen Körperschaftsstatus bemühen werden. Den werden wir dann hier im Landtag ablehnen. Dann werden wir leider vor der Frage stehen, wie wir uns vor dem Verfassungsgericht verhalten und wir werden uns zu dem Thema leider hier wiedersehen. – Danke.

(Beifall von den PIRATEN)

**Vizepräsident Eckhard Uhlenberg:** Vielen Dank, Herr Kollege Marsching. – Für die Landesregierung spricht Herr Minister Kutschaty.

**Thomas Kutschaty,** Justizminister: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es ist gut so und lang gepflegte Tradition hier im Hause, dass grundsätzliche religionspolitische Fragestellungen und Themen hier in einem parteiübergreifenden, aber auch in einem gesellschaftsübergreifenden Konsens geregelt und diskutiert werden.

Insofern finde ich es auch bedauerlich, dass die Piratenfraktion auf der Zielgeraden noch von der Antragstellung ausgestiegen ist. Denn es ist ein guter Gesetzentwurf hier vorgelegt worden. Das hat schon die Sachverständigenanhörung ergeben. Die intensiven Beratungen im Ausschuss mit den daraus folgenden Änderungsanträgen zeigen, glaube ich, dass man hier sehr intensiv, sehr konsensual diskutiert hat. Allein schon aus diesem Grunde kann Ihnen die Landesregierung nur empfehlen, diesem nunmehr vorliegenden Entwurf mit den Änderungsanträgen zuzustimmen.

(Beifall von der SPD und den GRÜNEN)

**Vizepräsident Eckhard Uhlenberg:** Vielen Dank, Herr Minister. – Verehrte Kolleginnen und Kollegen, ich sehe keine weiteren Wortmeldungen mehr, und wir sind damit am Schluss der Aussprache.

Wir kommen erstens zur Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktion der Piraten Drucksache 16/6753. Wer dem seine Zustimmung geben kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht zustimmen? – Wer enthält sich? – Damit ist der **Änderungsantrag** der Fraktion der Piraten **Drucksache 16/6753** mit Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU und FDP **abgelehnt**.

Wir kommen zweitens zur Abstimmung über den Gesetzentwurf. Der Hauptausschuss empfiehlt in Drucksache 16/6708, den Gesetzentwurf Drucksache 16/4151 mit den von ihm bereits in der Ausschusssitzung beschlossenen Änderungen anzunehmen. Wir kommen zur Abstimmung über die Beschlussempfehlung Drucksache 16/6708, die den geänderten Gesetzentwurf enthält. Wer ihr seine Zustimmung geben kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann ihr nicht zustimmen? – Wer enthält sich? – Damit ist die **Beschlussempfehlung Drucksache 16/6708** bei Gegenstimmen der Fraktion der Piraten sowie bei Zustimmung aller anderen Fraktionen des Landtags **angenommen**.

(Angela Freimuth [FDP]: Zwei Enthaltungen!)

– Zwei Enthaltungen. Entschuldigung, habe ich nicht gesehen. Bei zwei Enthaltungen.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir haben jetzt eine Vielzahl von Abstimmungen vorzunehmen. Es gibt keine Wortbeiträge mehr, aber es gibt noch zehn, zwölf Abstimmungen, die wir durchführen müssen. Deswegen bitte ich um Ihre Konzentration.

Wir kommen zu:

## 9 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/6223

erste Lesung

Die Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, die **Reden zu Protokoll** zu geben. (Siehe Anlage 4)

Wir kommen deshalb unmittelbar zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache**